

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 2. Januar 1917.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Kohlrüben betreffend; des Ministeriums der Finanzen: das Verwendungswejen der Staatsbedienen betreffend.

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1916.)

Kohlrüben betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Dezember 1916 über Kohlrüben (Reichs-Gesetzblatt Seite 1316) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, zuständige Behörde das Bezirksamt. Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke. Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 bis 4 unserer Verordnung vom 11. August 1916, den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 219), finden entsprechende Anwendung.

Die den Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch den Gemeinderat (Stadttrat).

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schjölty.

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1916.)

Das Versendungswesen der Staatsbehörden betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird in Ergänzung der Verordnung vom 7. Dezember 1904, das Versendungswesen der Staatsbehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 451 ff.), verordnet, was folgt:

§ 1.

Wie das Porto und die Telegraphen- und Fernspreckgebühren ist auch die damit auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 577 ff.) zu erhebende Reichsabgabe zu behandeln.

Die einzuziehenden Beträge sind nötigenfalls auf volle Pfennig aufwärts abzurunden.

§ 2.

Zu den Kosten der Bahnsendungen gehört auch die auf Grund des Frachtturkundenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 555 ff.) zu zahlende Reichsstempelabgabe.

Die Vorschriften über die Stundung der Bahngebühren finden auf diese Abgabe keine Anwendung. Wegen ihrer Entrichtung gelten die getroffenen besonderen Anordnungen.

§ 3.

In allen sonstigen Verordnungen und den dazu erlassenen Vollzugsanweisungen, die sich auf die Anweisung, Zahlung, Erhebung und den Ersatz von **Versendungskosten** und dergleichen beziehen, sind unter Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren sowie unter Eisenbahnversendungskosten auch die im Zusammenhang damit zur Erhebung gelangenden Reichsabgaben zu verstehen (§§ 1 und 2 dieser Verordnung).

Karlsruhe, den 29. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Dr. Fejer.